

5043/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Kollegen haben am 16. Dezember 1998 unter der Nummer 5434/J - NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Arbeitsleihverträge und Leiharbeit im öffentlichen Dienst gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahre 1998 waren insgesamt 184 Personen, darunter 101 als geringfügig Beschäftigte, für unterschiedliche Zeiträume im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten aufgrund von Arbeitsleihverträgen tätig.

Zu Frage 2:

Diese Personen waren im Exekutivsekretariat der Österreichischen EU - Präsidentschaft, in den Abteilungen 1.1 "Protokoll1", 1.3 "Presse und Information" und 1.5 "Organisation internationaler Konferenzen", in der Gruppe I.A "Völkerrechtsbüro" und in den Sektionen II bis VII des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Wien sowie an den Ständigen Vertretungen Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel bzw. bei den Vereinten

Nationen in New York, bei der ECMM und beim OHR in Sarajewo sowie an der Botschaft in Kuala Lumpur verwendet worden. Diese Leiharbeitskräfte waren mit Aufgaben befaßt, die das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgrund der Zugehörigkeit Österreichs zur EU - Troika in der ersten Hälfte des Jahres 1998 bzw. aufgrund der österreichischen EU - Präsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 zusätzlich zu dem ihm sonst obliegenden Wirkungsbereich wahrzunehmen hatte.

Weder im Kabinett des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten noch im Kabinett der Staatssekretärin im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten noch im Büro des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten war im Jahre 1998 oder ist derzeit eine Leiharbeitskraft tätig.

Zu Frage 3:

Die betreffenden Arbeitsleihverträge sind mit der Fa. Manpower GmbH in Wien bzw. in Kuala Lumpur, weiters mit der Fa. Crevf's in Brüssel und der Fa. Interim Personnel in New York sowie mit der Vereinigung Österreichischer Industrieller in Wien abgeschlossen worden.

Zu Frage 4:

Die Mitglieder der Bundesregierung sind im Rahmen der Vorbereitung des Stellenplans für das Jahr 1998 übereingekommen, den durch die EU - Präsidentschaft bedingten vorübergehenden Arbeitsanstieg nicht durch zusätzlich befristet aufgenommene Vertragsbedienstete des Bundes, sondern durch den Einsatz geeigneter Angestellter von Personalbereitstellungsunternehmen abzudecken.

Die Aufnahme von Vertragsbediensteten durch den Bund erfordert nämlich die vorherige Durchführung einer Eignungsfeststellung (siehe die Verordnung BGBI. Nr. 120/1989), die Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 26 VBG 1948, die Ausfertigung eines schriftlichen Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit, die formelle Anweisung der monatlich gebührenden Bezüge im Wege der Buchhaltung und der Bundesrechenzentrum GmbH auf das Gehaltskonto gemäß § 18 Abs. 4 leg. cit., die schriftliche Erfassung allfälli -

ger Überstundenleistungen sowie deren Abrechnung im vorerwähnten Wege, die Anmeldung (und in der Folge auch allfällige Ummeldungen) sowie schließlich die Abmeldung bei der gemäß ASVG zuständigen Sozialversicherungsanstalt, die quartalsmäßige Ausstellung von Krankenkassenschecks unter Einhebung der gesetzlichen "Krankenschein - gebühr" von öS 50,-- pro Stück (auch für allfällige mitversicherte Familienangehörige), die jeweils über die Bundesrechenzentrum AG an die Wiener Gebietskrankenkasse abzuführen ist, weiters die laufende Führung von Aufzeichnungen über allfällige Dienstverhinderungen und Urlaube sowie schließlich die Ausstellung eines Dienstzeugnisses gemäß § 31 VBG 1948 und diverser abgaben - bzw. versicherungsrechtlicher Bescheinigungen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

Dieser Verwaltungsaufwand hätte im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht ohne vorübergehende personelle Verstärkung der jeweils zuständigen Personalabteilung bewältigt werden können und somit dem Bund einen zusätzlichen Personalaufwand verursacht. Die vom betreffenden Unternehmen für seine diesbezügliche Mühewaltung dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten berechneten Kosten liegen unter jenem Budgetaufwand, der dem Bund durch den vorübergehenden Einsatz zusätzlicher Bediensteter in der zuständigen Personalabteilung im vorstehend dargelegten Sinne erwachsen wäre.

Abgesehen davon wären die an einer befristeten, häufig nur wenige Wochen dauernden Tätigkeit im Rahmen der österreichischen EU - Präsidentschaft interessierten Personen kaum zu einer Teilnahme an dem für eine Aufnahme von Vertragsbediensteten in den auswärtigen Dienst durch die sogenannte "Préalable - Verordnung", BGBl. Nr. 120/1989, vorgeschriebenen, umfangreichen kommissionellen Auswahlverfahren bereit gewesen.

Zu Frage 5:

Für die 184 Leiharbeitskräfte wurden seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten insgesamt öS 35.745.777,90 zu Lasten des Bundesvoranschlags 1998 aufgewendet.

Zu den Fragen 6 und 7:

Nach den bestehenden haushaltrechtlichen Bestimmungen gelten nur die Gehälter bzw. Monatsentgelte (einschließlich der gesetzlichen Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren) der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes sowie bestimmte Dienstgebehrbeiträge, die für diese aufgewendet werden, als Personalausgaben, weshalb die seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu Lasten des Bundes - voranschlags 1998 für die 184 Leiharbeitskräfte im Ressortbereich getätigten Aufwendungen - entsprechend dem Bundesfinanzgesetz 1998 - bei den Verrechnungsposten 1/20008/7818, 1/20008/7819, 1/2000817280, 1/20058/7280, 1/20068/7280 und 1/20108/7280 verbucht wurden. Diese Vorgangsweise entspricht dem geltenden Haushaltrecht des Bundes.

Zu Frage 8:

Soweit der Einsatz von Leiharbeitskräften nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit Österreichs zur EU - Troika steht, wofür der Gesetzgeber im Allgemeinen Teil des Stellenplans 1998 ausdrücklich eine bis 30. Juni 1999 befristete Sonderregelung getroffen hat, ist für jede Leiharbeitskraft jeweils eine der Wertigkeit ihrer Arbeitsleistung im Bereich der Bundesverwaltung (§ 137 BDG 1979) entsprechende Planstelle zu binden: Der Einsatz von Leiharbeitskräften ist grundsätzlich nur bis zur jeweils gesetzlich normierten Höchstzahl an Personen zulässig, die der Bund im betreffenden Kalenderjahr beschäftigen darf, und beeinträchtigt die der Personalreduktion zu Grunde liegenden Bemühungen des Bundes um eine schlanke öffentliche Verwaltung demnach in keiner Hinsicht.

Die Beschäftigung von Leiharbeitskräften durch den Bund ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn vorübergehend ein zeitlich befristeter Mehrbedarf an umfangreichen Arbeitsleistungen in einem bestimmten Verwaltungsbereich abzudecken ist, wie dies beispielsweise anlässlich der österreichischen EU - Präsidentschaft im besonderen Maße im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Fall gewesen ist, oder wenn die bestmögliche Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben spezielle Kenntnisse bzw. Fertigkeiten erfordert, über die im konkreten Anlaßfall nur Personen verfügen, die nicht

beim Bund, sondern bei einem anderen Dienstgeber tätig und nicht bereit sind, in den Bundesdienst zu wechseln.

In derartigen Fällen wird auch in Zukunft der Abschluß von Arbeitsleihverträgen erforderlich sein, um die Nutzung besonderer Kenntnisse bzw. Fertigkeiten von Spezialist/innen durch den Bund zu ermöglichen, weshalb keine Änderung der diesbezüglichen Praxis angestrebt wird.